

Bau-, Struktur- und Umweltausschuss

21.09.2023

TOP 6: Änderung der
Abfallgebührensatzung

§ 3 Abs. 1 bis 4 (Grund- und Behältergebühren)

- Gründe für Neukalkulation ab 01.01.2024
 - Gebührenkalkulation 2023 erfolgte nur für ein Jahr (Hintergrund: unvorhersehbare Preisentwicklung infolge Ukraine-Krieg)
 - Einführung der CO₂-Abgabe für die Müllverbrennung zum 01.01.2024 (Achtung: Referentenentwurf des BMWK sieht weitere Erhöhung noch zum 01.01.2024 vor)
 - Überdeckungen aus Vorjahren stehen im Abfallgebührenhaushalt nur im geringen Umfang zur Verfügung (im Gegensatz zum Vorjahr).
 - Neuausschreibung von Verträgen
 - Restabfallbehandlung (Verbrennung der Abfälle im Müllheizkraftwerk der swb Entsorgung in Bremen); Vertragsbeginn 01.06.2019
 - Restabfalltransporte nach Bremen; Vertragsbeginn 01.06.2021
 - Müllabfuhr; Vertragsbeginn 01.04.2023

§ 3 Abs. 1 bis 4 (Grund- und Behältergebühren)

- Weitere Gründe für Neukalkulation ab 01.01.2024
 - Personalkosten/Vergütungssteigerungen
 - Kostensteigerungen durch Preisgleitklauseln und allgemeine Preisentwicklung (Energiekosten etc.)
 - Veränderungen der Abfallmengen (s. Abfallbilanz 2022)
 - Zunahme der Benutzungseinheiten und des Behälterbestandes

- Kalkulationszeitraum beträgt wie im Vorjahr nur 1 Jahr (2024)
 - allgemeine Entwicklung der Kosten und Preise ist weiterhin nicht verlässlich einzuschätzen
 - Entwicklung der Abfallmengen nach Mengeneinbruch 2022 ist mit großen Unsicherheiten behaftet
 - Weitere Entwicklung der CO₂-Abgabe unsicher (Musterklage gegen BEHG)
 - Potenzielle Kosten für Entsorgung von gering-asbesthaltigen Bauschutt-Kleinmengen nicht absehbar (LAGA M 23)
- Kalkulation mit datenbankbasierter Software (PwC)
 - Ansatzfähige Kosten: 9,5 Mio. € (Kalkulation für 2023: 8,7 Mio. €, für 2022: 7,8 Mio. €)
 - Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus 2022 werden bei der Behältergebühr für Restabfall anteilig mit 100.000 € gutgebracht

Die Gebühren steigen aufgrund von Kostensteigerungen sowie des weitestgehenden Wegfalls von Gutbringungen aus Vorjahren

	Kostenträger	Grundgebühr	Grundgebühr	Gebühr für	Gebühr für Biotonne	Gebühr Service	Gebühr Filterdeckel
	Gesamt	Wohneinheiten	Wirtschaftseinheiten	Restabfalltonne		Großbehälter	Biotonne
(+) Ansatzfähige Kosten	9.510.327,51 €	3.135.869,53 €	373.181,34 €	4.153.210,58 €	1.726.271,44 €	116.343,86 €	5.450,77 €
Aus Vorjahren:							
(-) Gutbringen von Überdeckungen							
(+) Nachholen von Unterdeckungen	-100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	-100.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
(=) Kostendeckungsbedarf							
(gesamt)	9.410.327,51 €	3.135.869,53 €	373.181,34 €	4.053.210,58 €	1.726.271,44 €	116.343,86 €	5.450,77 €
(/) Bemessungsgrundlage		63.387,00 Anzahl	7.731,00 Anzahl	7.725.365,00 Liter**	2.757.662,00 Liter*	12.050,00 Leerung	750,00 Behälter
(€/x) Gebührensatz		49,47 €/Anzahl	48,27 €/Anzahl	0,52 €/Liter**	0,63 €/Liter*	9,66 €/Leerung	7,27 €/Behälter

*zwei-wöchentlich / **vier-wöchentlich

(€/x) aktueller Gebührensatz	44,00 €/Anzahl	36,00 €/Anzahl	0,44 €/Liter**	0,56 €/Liter*
Delta absolut	5,47 €/Anzahl	12,27 €/Anzahl	0,08 €/Liter**	0,07 €/Liter*
Delta %	12,4%	34,1%	19,2%	11,8%

Die Verwaltungskosten des Landkreises Vechta wurden anhand der Anzahl von Wohn- bzw. Wirtschaftseinheiten auf die Kostenträger „Grundgebühr Wohneinheiten“ und „Grundgebühr Wirtschaftseinheiten“ geschlüsselt.

Es wurden angabegemäß **Überdeckungen aus 2022 für den Gebührenbereich Restabfalltonne in Höhe von 100 T€ gutgebracht.**

Für den Kalkulationszeitraum 2024 belaufen sich die **Grundgebühren auf rd. 49,47 €/Wohneinheit und rd. 48,27 €/Wirtschaftseinheit.** Weiterhin ergeben sich Mengengebühren für die **Restabfall- bzw. Bioabfalltonne in Höhe von rd. 0,52 €/Liter bzw. rd. 0,63 €/Liter.**

Der Anstieg der Gebührensätze ist auf den weitestgehenden **Wegfall von Gutbringungen aus Vorjahren** (im Rahmen der Vorkalkulation 2023 wurden rd. 803 T€ gutgebracht) sowie einer Erhöhung der Entgelte der AWV, insbesondere bedingt durch steigende Personalkosten (u. a. Lohnsteigerungen) und Entsorgungskosten (u. a. aufgrund des BEHG/CO2-Zertifikatekosten), zurückzuführen.

- Veränderung der Jahresgebühr für einen 4-Personen-Haushalt:

mit Biotonne

	Jahresgebühr		Änderung
	alt	neu	
Grundgebühr	44,00 €	49,47 €	12,4%
Restabfalltonne 60 l	26,40 €	31,48 €	19,2%
Biotonne 60 l	33,60 €	37,56 €	11,8%
Summe	104,00 €	118,51 €	14,0%

ohne Biotonne

	Gebührensätze in €		Änderung
	alt	neu	
Grundgebühr	44,00 €	49,47 €	12,4%
Restabfalltonne 60 l	26,40 €	31,48 €	19,2%
Summe	70,40 €	80,95 €	15,0%

Vergleich 2006 bis 2024

Jahresgebühr für einen 4-Personen-Haushalt

	Jahresgebühr						
Jahr	2006	2008	2011	2014	2017	2023	2024
Grundgebühr	35,00 €	35,00 €	33,00 €	44,00 €	44,00 €	44,00 €	49,47 €
Restabfalltonne 60 l	39,00 €	27,60 €	24,60 €	24,60 €	24,60 €	26,40 €	31,48 €
Biotonne 60 l	49,80 €	46,20 €	40,80 €	40,80 €	33,60 €	33,60 €	37,56 €
Summe	123,80 €	108,80 €	98,40 €	109,40 €	102,20 €	104,00 €	118,51 €

Vergleich der Abfallgebühren verschiedener Landkreise (4-Personen-Haushalt mit Biotonne)

